**ERASMUS+ Annahmeerklärung 2023/24 :** **Praktikum**

**VEREINBARUNG – ERASMUS+ – MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN**

Projektkennung: 2023-1-DE01-KA131-HED-000122021

###### **PRÄAMBEL**

Diese Vereinbarung („Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

Einerseits der Hochschuleinrichtung („Hochschuleinrichtung“): Universität Rostock, D ROSTOCK 01

für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Sören Koeppe (Erasmus Inst. Coord.)

und andererseits dem/der Teilnehmenden:

Name:

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Handynummer: E-Mail-Adresse:

Geschlecht: [M/W/D] Studienjahr: 2023/24

Studienphase: [Bachelor/Master/Staatsexamen/PhD]

Studiengang: Fakultät/Fachbereich:

Anzahl aller abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

Aufnehmende Einrichtung:

Adresse der aufnehmenden Einrichtung (mit Ortsangabe):

Organisationstyp der aufnehmenden Einrichtung:

Wirtschaftszweig der aufnehmenden Einrichtung:

Sektor der aufnehmenden Einrichtung: [öffentlich/privat]

Wirtschaftliche Ausrichtung der aufnehmenden Einrichtung: [Profit/Non-Profit]

Größe des Unternehmens: 🞏 1-250 Mitarbeiter 🞏 ab 251 Mitarbeiter

Mentor/Supervisor bei der aufnehmenden Einrichtung (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnr.):

Arbeitssprache:

Bereits in Anspruch genommene ERASMUS-Förderung im gleichen Studienzyklus: 🞏 keine 🞏 Studium (wenn ja, wie viele Monate: ) 🞏 Praktikum (wenn ja, wie viele Monate: )

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

BIC:

IBAN:

Der Gesamtbetrag umfasst:

Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktikum

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Kind

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Behinderung

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit chronischer Erkrankung

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende aus nicht-akademischem Elternhaus

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für erwerbstätige Studierende

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel

☐ zusätzliche Reisetage (Tage der etwaigen zusätzlichen individuellen Unterstützung)

Hinsichtlich der Detailbestimmungen für die Beantragung und Bewilligung der Top Ups informieren Sie sich bitte unbedingt vor dem Ausfüllen dieses Dokumentes auf unserer Webseite: <https://www.uni-rostock.de/internationales/ins-ausland/praktikum-im-ausland/erasmus-praktikum/finanzierung/>

Der Teilnehmer erhält: ☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU

☐ Zero-Grant-Förderung

☐ teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen. Die Vereinbarung umfasst folgende Teile:

Anhang 1 Learning Agreement for Traineeships (separat zu erstellendes Dokument)

Anhang 2 Erasmus+ Charta für Studierende (nur zur Info, auf den Seiten des RIH einsehbar)

Die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen im Anhang.

###### **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

* 1. Diese Vereinbarung enthält die Rechte, Pflichten und Bedingungen bezüglich der finanziellen Unterstützung, die zur Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+-Programms gewährt wird.
  2. Die Hochschuleinrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.
  3. Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang 1 beschrieben durchzuführen.
  4. Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt am [Datum] und endet am [Datum]. Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die physische Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss.

2.3 Die Aufenthaltsphase gemäß dieser Annahmeerklärung umfasst auch eine virtuelle Mobilitätsphase, die der physischen Mobilitätsphase vor- oder nachgelagert ist:

nein

ja, und beginnt am [Datum] und endet am [Datum].

2.4 Die Anfangs- und Endbestätigung/LA after müssen den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der physischen und einer etwaigen virtuellen Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Programmleitfaden Erasmus+ (Fassung von 2023) berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilitätsphase von Monaten.

3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Programmleitfaden Erasmus+ festgelegten Grenze von 30 Tagen vor dem Ende der Mobilitätsphase stellen. Stimmt die Hochschuleinrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

3.4 Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die physische Mobilitätsphase durch eine Zahlung in Höhe von EUR zur Verfügung. Dies entspricht EUR pro Monat.

3.5 Der endgültige finanzielle Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der physischen Mobilitätsphase nach Artikel 2.2 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird keine finanzielle Unterstützung gewährt (diese Tage sind Zero Grant-Tage). Die ursprüngliche Fixierung der finanziellen Unterstützung wird auf Basis des in Artikel 2.2 festgelegten Aufenthaltszeitraums hier in der Annahmeerklärung vorgenommen. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der finanziellen Unterstützung fällt jedoch erst am Anfang der Mobilität mit Einreichung der Anfangsbestätigung. Hier kann es zu einer Reduzierung oder Erhöhung der in Artikel 3.4 festgelegten Förderungshöhe kommen. Es gilt dabei dasselbe Berechnungsmodell wie hier in diesem Artikel festgelegt.

3.6 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen, werden auf der Grundlage der vom/von (der) Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

3.7 Eine Nutzung der finanziellen Unterstützung zur Deckung von Kosten für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden, ist unzulässig.

3.8 Ungeachtet des Artikel 3.7 ist die finanzielle Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, dass der/die Teilnehmende für sein/ihr Praktikum oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsmaßnahmen erhalten könnte, solange er/sie die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der/die Teilnehmende erhält nach Eingang der notwendigen Unterlagen eine Finanzierung in Höhe von 100 % des in Artikel 3.4 genannten Betrags (bzw. falls es in der Anfangsbestätigung zu einer Verschiebung des Aufenthaltszeitraumes gekommen sein sollte, den dann etwaig angepassten Betrag). Die notwendigen Unterlagen sind: Annahmeerklärung, Learning Agreement for traineeships (section before the mobility), Anfangsbestätigung.

ARTIKEL 5 – RÜCKZAHLUNG

5.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln muss im Falle der Nichteinhaltung der Erasmus-Bestimmungen an der Universität Rostock durch den/die Teilnehmende(n) von diesem/dieser komplett zurückgezahlt werden.

ARTIKEL 6 – VERSICHERUNG

6.1 Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen, um etwaig selbst z.B. eine (zusätzliche) Auslandskrankenversicherung abschließen zu können. Für weiterreichende Infos zu diesem Themenkomplex informieren Sie sich bitte hier: <https://www.uni-rostock.de/internationales/ins-ausland/praktikum-im-ausland/erasmus-praktikum/versicherungsschutz/>.

6.2 Folgende Partei stellt den ausreichenden Versicherungsschutz sicher bei:

**Krankenversicherungsschutz**:

🞏 Versicherungsschutz wird durch den/die Teilnehmende gewährleistet.

**Haftpflichtversicherungsschutz** (der zumindest durch den/die Teilnehmende verursachte Schäden am Arbeitsplatz abdeckt) besteht:

🞏 Versicherungsschutz wird durch den/die Teilnehmende gewährleistet

🞏 Versicherungsschutz wird durch die aufnehmende Einrichtung gewährleistet;

**Unfallversicherungsschutz** für die Aufgaben des/der Teilnehmenden (der mindestens Schäden zulasten des/der Teilnehmenden am Arbeitsplatz abdeckt) besteht:

🞏 Versicherungsschutz wird durch den/die Teilnehmende gewährleistet

🞏 Versicherungsschutz wird durch die aufnehmende Einrichtung gewährleistet.

ARTIKEL 7 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

7.1 Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

ARTIKEL 8 – TEILNEHMERBERICHT

8.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

8.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

9.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den anwendbaren EU-, internationalen und nationalen Gesetzen über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

9.2 Werte: Der/die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.

9.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten gemäß diesem Artikel, so kann die Zuwendung gekürzt werden.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

10.1 Die Hochschuleinrichtung verarbeitet die Daten des/der Teilnehmenden gemäß den Erasmus-bezogenen Vorgaben der EU.

10.2 Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]).

10.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten sollte sich der/die Teilnehmende an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 11 – BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

11.1 Erfüllt der/die Teilnehmende sich aus der Vereinbarung ergebende Verpflichtungen nicht, so ist die Hochschuleinrichtung ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

11.2 Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmende/n aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

ARTIKEL 12 – ÜBERPRÜFUNGEN UND AUDITS

12.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

ARTIKEL 13 – HAFTUNG

13.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.

13.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haftet nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

ARTIKEL 14 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

14.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

14.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Universität Rostock

Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Ehrenwörtliche Erklärung des Teilnehmenden, dass seine/ihre Angaben hinsichtlich der Top-Ups korrekt sind (betrifft folgende Top-Ups):**

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Kind

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Behinderung

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit chronischer Erkrankung

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende aus nicht-akademischem Elternhaus

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für erwerbstätige Studierende

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Universität Rostock

Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Ländergruppen**

Ländergruppe 1 (750€ / Monat) = Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden

Ländergruppe 2 (690€ / Monat) = Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern

Ländergruppe 3 (640€ / Monat) = Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn